

Richtlinien für Nachsuchestationen

1. Nachsuchestationen werden vom zuständigen Bezirksjägermeister eingerichtet, der Obmann und dessen Stellvertreter ernennt und nötigenfalls auch abberufen kann.
2. Mitglieder der Nachsuchestation können Hundeführer werden, die über entsprechende Erfahrung und körperliche Eignung verfügen sowie über bewährte Hunde, welche eine vom ÖJGV anerkannte Schweißprüfung abgelegt haben. Mitglieder der Nachsuchestation haben alle bei einer Nachsuche auftretenden Vorkommnisse, Wahrnehmungen, Feststellungen und dergleichen streng vertraulich zu behandeln.
3. Der Obmann hat die ihm zur Verfügung gestellten Mittel sowie alle Spenden und sonstigen Zuwendungen treuhändig zu verwalten sowie darüber und über alle Auslagen Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind unter Beischluss der Belege den Rechnungsprüfern der Bezirksstelle wenigstens ein Monat vor der Bezirksversammlung zur Einsicht und Kontrolle vorzulegen.
4. Die Tätigkeit im Rahmen der Nachsuchestation erfolgt ehrenamtlich; Barauslagen sind zu vergüten.
5. Die Nachsuche beschränkt sich auf Wild, das angeschweift bzw. durch Fahrzeuge angefahren wurde. Sie erfolgt über Anforderung bei der Nachsuchestation. Der Obmann bzw. sein Stellvertreter haben für den möglichst raschen Einsatz eines Hundeführers und im Bedarfsfall auch für den eines Kontrollhundes zu sorgen.
6. Durch die Anforderung wird dem Hundeführer die Jagderlaubnis auf das Wild, dem die Nachsuche gilt, erteilt.
7. Es ist sicherzustellen, dass der Schütze bzw. eine mit den Vorgängen vertraute Person (z.B. der Pirschführer) für die Nachsuche zur Verfügung steht.
8. Wenn nichts anderes vorher festgelegt wurde, ist der Fangschuss ausschließlich vom Hundeführer abzugeben.
9. Wechselt das nachgesuchte Wild in ein anderes Jagdrevier, gelten die Bestimmungen der Wildfolge gemäß §§ 48 und 49 des Tiroler Jagdgesetzes.
10. Wird ein Hund bei der Nachsuche verletzt oder getötet, gebührt dem Geschädigten über dessen Antrag aus Mitteln der Nachsuchestation Ersatz. Dieser ist nach oben mit dem Anschaffungspreis für einen Welpen begrenzt.
11. Hundeführer haben dem Obmann binnen Wochenfrist über das Ergebnis der Nachsuche anhand der aufgelegten Formblätter zu berichten. Der Obmann hat alljährlich bei der Bezirksversammlung über die Tätigkeit einen Kurzbericht zu erstatten.
12. Einmal jährlich sollen die Leiter der Nachsuchestationen über Einladung durch den Jagdhundereferenten des TJV zum Erfahrungsaustausch zusammenkommen.